

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

- I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom
30.06./01.07.2010**
- **§ 11 ABD Teil A, 1. (Teilzeitbeschäftigung)**
hier: Hinweis zum 1. September 2010

 - **Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von
Stufenlaufzeiten**
hier: Einfügung eines § 16 a in ABD Teil A, 1. zur Verortung des
Zentral-KODA Beschlusses vom 12.11.2009
rückwirkend zum 1. März 2010

 - **§ 28 ABD Teil A, 1. (Sonderurlaub)**
hier: Hinweis zum 1. September 2010

 - **§ 36 c ABD Teil A, 1. (Erstausstattung bei Geburten)**
zum 1. September 2010

 - **Übernahme der Regelungen der Tarifeinigung im
Sozial- und Erziehungsdienst**
hier: Gesundheitsvorsorge in kirchlichen Einrichtungen für
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
zum 1. September 2010

-
- **ABD Teil C, 1.**
Dienstordnung für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
zum 1. September 2010
 - **Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten**
hier: Änderung der Regelungen in Anpassung an den Tarifvertrag
für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes
(TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Dezember 2009

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

- **Änderungen des ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom
27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- **Änderungen des ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom
27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- **Änderung des ABD Teil A, 3.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom
27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

III. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5.

- Änderungen des ABD Teil B, 5.

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 8 b ABD Teil E, 1.1.

- Änderungen des ABD Teil E, 1.1.

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

V. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 14 a ABD Teil E, 2.

- Änderungen des ABD Teil E, 2.

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

VI. Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

- **Änderung des ABD**

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010

zum 1. Januar 2010

- **Änderungen des ABD**

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über die einmalige Sonderzahlung 2011 vom 27. Februar 2010

zum 1. Januar 2010

VII. Bekanntmachung in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

- **Bekanntmachung**

der Stundenentgelte gemäß dem Hinweis zu § 8 Absatz 1 Satz 3 ABD Teil A, 1. in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27. Februar 2010

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional- KODA vom 30.06./01.07.2010

§ 11 ABD Teil A, 1. (Teilzeitbeschäftigung) hier: Hinweis

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Dem § 11 Absatz 1 Buchstabe b wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu Absatz 1 Buchstabe b:

¹Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe b kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung durch eine Befristung auf den Fortfall des Zweckes festgelegt werden. ²Wird für die Dauer einer zweckbefristeten Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Buchstabe b eine Vertretungskraft eingestellt, liegt hierin ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses. ³Über die Dauer der Vertretung nach Satz 2 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

**Anrechnung
von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten**
hier: Einfügung eines § 16 a in ABD Teil A, 1. zur Verortung
des Zentral-KODA Beschlusses vom 12.11.2009

Artikel 1

Zur Verortung des Beschlusses der Zentral-KODA vom 12.11.2009 zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung bei Einstellung von Beschäftigten, die bereits zuvor in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber standen, wird in ABD Teil A, 1. ein § 16 a eingefügt.

Artikel 2

§ 16 a ABD Teil A, 1. wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a Weitere Anrechnung von Vordienstzeiten bei Einstellung

¹Für die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten bei der Stufenzuordnung findet bei der Einstellung von Beschäftigten, die bereits zuvor in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber standen, der Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009¹ Anwendung.
²Unbeschadet dessen findet eine Anrechnung von Unterbrechungszeiträumen im Sinne von Ziffer 1.1 des Zentral-KODA-Beschlusses als Zeiten zurückgelegter Tätigkeit für die Berechnung der Stufenlaufzeit im Sinne von § 16 Absatz 3 nicht statt.

¹abgedruckt in Anhang I“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft.

§ 28 ABD Teil A, 1. (Sonderurlaub)

hier: Hinweis

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Dem § 28 Absatz 2 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu Absatz 2 Buchstabe b:

¹Im Falle des Sonderurlaubs nach Absatz 2 Buchstabe b, kann die Dauer des Sonderurlaubs durch eine Befristung auf den Fortfall des Zweckes festgelegt werden. ²Wird für die Dauer eines zweckbefristeten Sonderurlaubs nach Absatz 2 Buchstabe b eine Vertretungskraft eingestellt, liegt hierin ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses. ³Über die Dauer der Vertretung nach Satz 2 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

**§ 36 c ABD Teil A, 1.
(Erstausstattung bei Geburten)**

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Dem § 36 c Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Absatz 1 gilt entsprechend im Falle der Adoption eines Kindes, sofern ein Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) besteht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

**Übernahme der Regelungen der Tarifeinigung
im Sozial- und Erziehungsdienst**
hier: Gesundheitsvorsorge in kirchlichen Einrichtungen
für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 2 der Anlage zu § 44 ABD Teil A, 1. wird wie folgt gefasst:

**§ 2 Gesundheitsvorsorge in kirchlichen Einrichtungen für Beschäftigte
im Sozial- und Erziehungsdienst – Betrieblicher Gesundheitsschutz/
Betriebliche Gesundheitsförderung**

(1) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(2) ¹Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Widersprechen betroffene Beschäftigte den vorgesehenen Maßnahmen, ist die Kommission nach Absatz 3 oder 3 a zu befragen. ⁷Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung aufgrund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁸Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(3) ¹Beim Arbeitgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. ^{1a}Die Anzahl der jeweils vom Arbeitgeber und von der Mitarbeitervertretung benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission beträgt bei bis zu 15 Beschäftigten jeweils ein Mitglied, bei 16 bis zu 200 Beschäftigten jeweils zwei Mitglieder und bei mehr als 200 Beschäftigten jeweils drei Mitglieder. ²Die von der Mitarbeitervertretung benannten Mitglieder müssen Beschäftigte des Arbeitgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, kann die betriebliche Kommission als Unterausschuss des Arbeitsschutzausschusses gebildet werden. ⁴Im Falle des Absatzes 2 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Arbeitgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Arbeitgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Beschluss zugestimmt hat. ⁶Gesetzliche Rechte der kirchlichen Beschlussorgane und der kirchlichen Stiftungsaufsicht bleiben unberührt. ⁷Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeiterseite benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Arbeitgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁸Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁹Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ¹⁰Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

(3 a) ¹Anstelle einer betrieblichen Kommission nach Absatz 3 kann für mehrere Einrichtungen eines Rechtsträgers oder verschiedener Rechtsträger eine gemeinsame Kommission nach Maßgabe diözesaner Bestimmungen gebildet werden. ²Wird eine gemeinsame Kommission gebildet, werden deren Mitglieder je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Mitarbeitervertretungen benannt. ³Besteht nicht in allen beteiligten Einrichtungen eine Mitarbeitervertretung, so werden die Vertreter der Beschäftigten in der Kommission für alle beteiligten Einrichtungen von den oder der vorhandenen Mitarbeitervertretungen/Mitarbeitervertretung benannt. ⁴Besteht in keiner der beteiligten Einrichtungen eine Mitarbeitervertretung, werden die Vertreter der Beschäftigten in der Kommission von den Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen direkt benannt. ⁵Die von den Mitarbeitervertretungen oder den Beschäftigten benannten Mitglieder müssen in einer der Einrichtungen, für die die gemeinsame Kommission gebildet wird, beschäftigt sein. ⁶Absatz 3 Satz 1 a und Satz 4 mit Satz 9 gelten für die gemeinsame Kommission entsprechend.

(4) ¹Die Kommission nach Absatz 3 oder 3 a kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungs-

ansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Arbeitgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Arbeitgeber zu begründen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung der Kommission.

(5) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Kommission nach Absatz 3 oder 3 a die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.

(6) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Der arbeitsrechtliche Teil der Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten wird wie folgt gefasst:

ABD Teil C, 1.

Dienstordnung für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

II. Arbeitsrechtlicher Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Dienstordnung Teil II gilt für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die von den diözesanen Ordnungen für Pastoralreferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen erfasst sind; für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten gilt sie sinngemäß. ²Beschäftigungsverhältnisse vor Einstellung als Pastoralassistentin/Pastoralassistent sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Arbeitgeber, Stellenzuweisung, Dienstanweisung

- (1) Arbeitgeber ist die (Erz-)Diözese.
- (2) ¹Die jeweilige Einsatzstelle der Beschäftigten wird durch eine schriftliche Stellenzuweisung bestimmt. ²In der Stellenzuweisung werden der Dienstort, der unmittelbare Dienstvorgesetzte sowie besondere Beauftragungen genannt.
- (3) Außer dem Diözesanbischof und dem Generalvikar sind auch die vom Diözesanbischof Beauftragten und der unmittelbare Dienstvorgesetzte zu Dienstanweisungen berechtigt.

§ 3 Räumliche Mittel und Sachmittel, Dienstwohnung

- (1) Vor Dienstantritt ist sicherzustellen, dass der für die Tätigkeit notwendige Arbeitsplatz sowie die sonstigen notwendigen räumlichen Mittel und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.
- (2) ¹Der/Dem Beschäftigten kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. ²Auf Antrag der/des Beschäftigten kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen

werden oder sie/er von der Bezugspflicht entbunden werden, wenn die Verpflichtung zum Bezug der Dienstwohnung eine besondere Härte bedeutet und die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen der/des Beschäftigten hingenommen werden kann. ³Sofern mit einer Stelle die Verpflichtung verbunden ist, eine Dienstwohnung zu beziehen, ist in der Stellenausschreibung bzw. im Rahmen eines Anhörungsgespräches nach § 6 Absatz 1 darauf hinzuweisen.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

¹Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft der/des Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. ²Die dienstlichen Verhältnisse erfordern die Zuweisung einer Dienstwohnung, wenn die Anwesenheit der/des Beschäftigten an der Einsatzstelle/Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muss und sie/er daher im Gebäude, in dem sich die Dienststätte befindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen muss.

§ 4 Berufseinführung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin

(1) ¹Die Aufnahme in die Berufseinführung und die Durchführung der Berufseinführung erfolgen nach den jeweiligen diözesanen Bestimmungen. ²Für die Dauer der Berufseinführung wird ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. ³Während der Berufseinführung führen die Beschäftigten die Berufsbezeichnung Pastoralassistentin/Pastoralassistent.

(2) Das befristete Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 endet mit Ablauf des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweiten Dienstprüfung folgenden 31. August.

§ 5 Einstellung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent

¹Ein Anspruch auf Einstellung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung besteht nicht. ²Die Einstellung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent setzt eine Bewerbung voraus.

§ 6 Stellenwechsel

(1) ¹Die Beschäftigten sind vor einem vom Arbeitgeber beabsichtigten Stellenwechsel zu hören. ²Persönliche und familiäre Belange werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Ein Stellenwechsel kann auch von den Beschäftigten selbst beantragt werden.

(3) Bei einem dienstlich veranlassten Stellenwechsel erstattet der Arbeitgeber die Umzugskosten nach den diözesanen Regelungen und ist nach Möglichkeit bei der Wohnungssuche behilflich.

§ 7 Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf sechs Tage pro Woche.

(2) ¹Die Arbeitszeit lässt sich wegen des besonderen Dienstes der Beschäftigten nicht nach gleichbleibenden Dienstplänen festlegen. ²Schwerpunkte des Einsatzes ergeben sich auch an Abenden, Sonn- und Feiertagen. ³Die Verteilung der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach vorheriger Absprache mit den Beschäftigten. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Tage der Woche festzulegen, an denen die vereinbarte Arbeit erbracht wird; von der festgelegten Verteilung kann einvernehmlich abgewichen werden. ⁵Bei der Verteilung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich und im Rahmen des Möglichen auf die persönlichen und familiären Belange der Beschäftigten Rücksicht genommen werden.

(3) Werden die Beschäftigten aufgrund einer schriftlichen Anweisung durch den Arbeitgeber über das Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit hinaus zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben herangezogen, erfolgt ein Ausgleich durch entsprechende Arbeitsbefreiung, durch Zeitgutschrift auf ein Arbeitszeitkonto (§ 6 Absatz 5 AZKR) oder über das Entgelt.

(4) Die Beschäftigten haben Anspruch auf einen arbeitsfreien zusammenhängenden Samstag und Sonntag im Monat.

§ 8 Arbeitsunfähigkeit

¹Die/Der Beschäftigte hat eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Arbeitgeber und den von der Verhinderung betroffenen Einsatzstellen (z. B. Schule) unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Beschäftigte spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist dem Arbeitgeber unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

§ 9 Erholungsurlaub

Beschäftigte, die Religionsunterricht erteilen, können Erholungsurlaub in der Regel nur in der unterrichtsfreien Zeit einbringen.

§ 10 Religionsunterricht

- (1) Die Beschäftigten erteilen Religionsunterricht im angewiesenen Umfang an den ihnen zugewiesenen Schulen.
- (2) Der Einsatz im schulischen Religionsunterricht erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte auf der Grundlage der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst.
- (3) Bei Erteilung von Religionsunterricht wird eine Unterrichtsstunde gemäß dem in der Dienstordnung für Religionslehrer jeweils geltenden Stundenfaktor gewertet.

§ 11 Qualifizierung

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.
- (2) ¹An dienstlich angeordneten Qualifizierungsmaßnahmen besteht Teilnahmepflicht. ²Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber.
- (3) ¹Abweichend von § 5 a Absatz 1 Teil A, 1. und § 29 Absatz 1 a Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa Teil A, 1. stehen für freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen und für Exerzitien bzw. Einkehrtage den Beschäftigten insgesamt zwei Wochen pro Jahr zur Verfügung. ²Die Einzelheiten werden von den (Erz-)Diözesen geregelt.
- (4) Darüber hinausgehende diözesane Regelungen bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die arbeitsrechtlichen Regelungen in den diözesanen Dienstordnungen, die in dieser Dienstordnung geregelt worden sind, außer Kraft.

Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten
hier: Änderung der Regelungen in Anpassung an den
Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen
Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Die Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 3 zu § 23 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten vom 12. Juli 2006“ werden durch die Wörter „Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten“ ersetzt.

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil E, 2. bis E, 4.

ABD Teil E, 2. bis E, 4. (Regelungen für Praktikanten) wird wie folgt gefasst:

ABD Teil E, 2.
[Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)]

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
 - b) frei,
 - c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
 - d) frei,
 - e) frei,
 - f) der Religionspädagogin/des Religionspädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Religionspädagogin/Religionspädagoge vorauszugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikantinnen/Praktikanten zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Vertrauensärztin/einen Vertrauensarzt oder um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen des ABD entsprechende Anwendung.

(4) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

§ 6 Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/einen hierzu schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

Protokollnotiz zu § 6:

1. Der Arbeitgeber kann eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

2. ¹Praktikantinnen/Praktikanten müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

§ 8 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen, der Religionspädagogin/des Religionspädagogen
1.463,16 Euro
- der Erzieherin/des Erziehers
1.254,09 Euro
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
1.201,25 Euro

(2) Das Entgelt nach Absatz 1 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Arbeitgebers gezahlte Entgelt.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

(1) Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß.

(2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 ABD Teil A, 1. gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 ABD Teil A, 1. eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (ABD Teil A, 2.) zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 5 bzw. 6 ABD Teil A, 1. eine Wechselschicht bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) ¹Falls im Bereich der Arbeitgeber im Sinne von § 1 Absatz 1 ABD Teil A, 1. im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Arbeitgeber im Sinne von § 1 Absatz 1 ABD Teil A, 1. nach der Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte (ABD Teil D, 7.) in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Regelung maßgebende Quadratmeteratz um 15 v.H. zu kürzen ist.

(6) Die Absätze 2 bis 4 treten mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des ABD außer Kraft.

§ 10 Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt

(§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Praktikantinnen/Praktikanten 82,14 v.H. des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Absatz 1).

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 14 a Praktikantenentgeltbezugsgröße

¹Bestandteil des ABD werden zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens im TVPöD – Fassung VKA – die Einführung oder Änderung

- a) der Praktikantenentgelte (§ 8 TVPöD – Fassung VKA),
- b) der Wert der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 14 Absatz 1 TVPöD – Fassung VKA),
- c) sonstiger Entgeltbestandteile, die in einem den TVPöD – Fassung VKA – ändernden oder ergänzenden Tarifvertrag geregelt werden, insbesondere Einmalzahlungen,

soweit die Bayerische Regional-KODA nichts anderes beschließt. ²Satz 1 gilt auch im Falle, dass der TVPöD – Fassung VKA – durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt wird.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

¹Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2009 in Kraft. ²Sie ersetzt folgende Regelungen:

1. Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (ABD Teil E, 2.);
2. Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (ABD Teil D, 2.1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung);
3. Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten (ABD Teil D, 2.3. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung).

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

Änderungen des ABD Teil A, 1.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ein Berufspraktikum nach den Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

2. Gemäß § 20 a wird § 17 Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

3. Gemäß § 20 a wird § 18 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen

- ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.,
- ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.,
- ab 1. Januar 2012 1,75 v. H. und
- ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des ABD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.“

-
4. Gemäß § 20 a wird der Anhang zu § 16 Nummer 3 Hochziffer 2 wie folgt geändert:
- „²ab 01.01.2010 Erhöhung um 1,2 % (Die Zulage beträgt ab 01.01.2010 187,71 Euro);
ab 01.01.2011 Erhöhung um 0,6 % (Die Zulage beträgt ab 01.01.2011 188,83 Euro);
ab 01.08.2011 Erhöhung um 0,5 % (Die Zulage beträgt ab 01.08.2011 189,78 Euro);
5. Gemäß § 20 a wird die Anlage A wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.
6. Gemäß § 20 a wird die Anlage B – Bereitschaftsdienstentgelt – wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 30. November 2010 schriftlich beantragen.

²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Änderungen treten vorbehaltlich von Satz 2 und Absatz 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 bis 6 sind gemäß § 20 a Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage A:

Entgelttabelle gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Entgelttabelle
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95
7	1.996,20	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

Entgelttabelle
gültig ab 1. August 2011
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet

Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,56
VergGr. I a	28,01
VergGr. I b	25,77
VergGr. II a	23,60
VergGr. III	21,31
VergGr. IV a	19,61
VergGr. IV b	18,05
VergGr. V b	17,41
VergGr. V c	16,56
VergGr. VI b	15,37
VergGr. VII	14,42
VergGr. VIII	13,55
VergGr. IX a	13,04
VergGr. IX b	12,80
VergGr. X	12,15

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet

Gültig vom 1. Januar bis 31. Juli 2011

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,74
VergGr. I a	28,18
VergGr. I b	25,92
VergGr. II a	23,74
VergGr. III	21,44
VergGr. IV a	19,73
VergGr. IV b	18,16
VergGr. V b	17,51
VergGr. V c	16,66
VergGr. VI b	15,46
VergGr. VII	14,51
VergGr. VIII	13,63
VergGr. IX a	13,12
VergGr. IX b	12,88
VergGr. X	12,22

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet

Gültig ab 1. August 2011

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,89
VergGr. I a	28,32
VergGr. I b	26,05
VergGr. II a	23,86
VergGr. III	21,55
VergGr. IV a	19,83
VergGr. IV b	18,25
VergGr. V b	17,60
VergGr. V c	16,74
VergGr. VI b	15,54
VergGr. VII	14,58
VergGr. VIII	13,70
VergGr. IX a	13,19
VergGr. IX b	12,94
VergGr. X	12,28

Änderungen des ABD Teil A, 1.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach den Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

2. Gemäß § 20 a wird die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F – wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
3. In die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F – wird nach dem Anhang zu der Anlage F eine neue Anlage B „Bereitschaftsdienstentgelt (Sozial- und Erziehungsdienst)“, wie aus Anhang 2 ersichtlich, gemäß § 20 a eingefügt.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 30. November 2010 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Änderungen treten vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b rückwirkend zum 1. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 ist gemäß § 20 a Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F –

Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (gültig vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

Tabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433, 19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

Tabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
(gültig ab 1. August 2011)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt (Sozial- und Erziehungsdienst)
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet
Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,56
VergGr. I a	28,01
VergGr. I b	25,77
VergGr. II a	23,60
VergGr. III	21,31
VergGr. IV a	19,61
VergGr. IV b	18,05
VergGr. V b	17,41
VergGr. V c	16,56
VergGr. VI b	15,37
VergGr. VII	14,42
VergGr. VIII	13,55
VergGr. IX a	13,04
VergGr. IX b	12,80
VergGr. X	12,15

Für Beschäftigte, die nach der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F – eingruppiert sind, gilt die vorstehende Tabelle in der Weise, wie sie bei Weiteranwendung des ABD Teil A, 3. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gegolten hätte.

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt (Sozial- und Erziehungsdienst)
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet
Gültig vom 1. Januar bis 31. Juli 2011

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,74
VergGr. I a	28,18
VergGr. I b	25,92
VergGr. II a	23,74
VergGr. III	21,44
VergGr. IV a	19,73
VergGr. IV b	18,16
VergGr. V b	17,51
VergGr. V c	16,66
VergGr. VI b	15,46
VergGr. VII	14,51
VergGr. VIII	13,63
VergGr. IX a	13,12
VergGr. IX b	12,88
VergGr. X	12,22

Für Beschäftigte, die nach der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F – eingruppiert sind, gilt die vorstehende Tabelle in der Weise, wie sie bei Weiteranwendung des ABD Teil A, 3. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gegolten hätte.

Anlage B: Bereitschaftsdienstentgelt (Sozial- und Erziehungsdienst)
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Teil A, 3.
in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung richtet
Gültig ab 1. August 2011

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,89
VergGr. I a	28,32
VergGr. I b	26,05
VergGr. II a	23,86
VergGr. III	21,55
VergGr. IV a	19,83
VergGr. IV b	18,25
VergGr. V b	17,60
VergGr. V c	16,74
VergGr. VI b	15,54
VergGr. VII	14,58
VergGr. VIII	13,70
VergGr. IX a	13,19
VergGr. IX b	12,94
VergGr. X	12,28

Für Beschäftigte, die nach der Anlage zu Abschnitt VII Sonderregelungen § 44 – Anlage F – eingruppiert sind, gilt die vorstehende Tabelle in der Weise, wie sie bei Weiteranwendung des ABD Teil A, 3. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung gegolten hätte.

Änderung des ABD Teil A, 3.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Anmerkung“ wird durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Anmerkung wird Nummer 1.
 - cc) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Protokollnotiz zu § 17 Absatz 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst

„Protokollnotiz zu Absatz 9 Satz 1 und 2:

Die Zulage für Vorarbeiter/-innen und Vorhandwerker/-innen, Fachvorarbeiter/-innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesell(inn)en verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ab 1. Januar 2009“ werden gestrichen.

bb) Gemäß § 20 a Teil A, 1. wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar 2010	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
gültig ab						
1. Januar 2011	1.675,71	1.855,92	1.920,67	2.006,98	2.066,33	2.110,58
gültig ab						
1. August 2011	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ab 1. Januar 2009“ werden gestrichen.

bb) Gemäß § 20 a Teil A, 1. wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab					
1. Januar 2010	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
gültig ab					
1. Januar 2011	4.726,12	5.238,65	5.724,21	6.047,93	6.123,46
gültig ab					
1. August 2011	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08

6. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird gemäß § 20 a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar	2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69
2010						
gültig ab						
1. Januar	2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96
2011						
gültig ab						
1. August	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79
2011						

bb) In Satz 1 Buchstabe b wird gemäß § 20 a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar	2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27
2010						
gültig ab						
1. Januar	2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60
2011						
gültig ab						
1. August	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48
2011						

cc) In Satz 1 Buchstabe c wird gemäß § 20 a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
2010						
gültig ab						
1. Januar	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
2011						
gültig ab						
1. August	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75
2011						

b) In Absatz 9 Satz 1 wird gemäß § 20 a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab			
1. Januar 2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab			
1. Januar 2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab			
1. August 2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 6 sind gemäß § 20 a Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

III. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5.

Änderungen des ABD Teil B, 5.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 5.

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu § 4:
Die Festlegung der Beträge für die Pauschalgruppe der Entgeltgruppe 4 ist auf der Grundlage der Zuordnung der Fahrer mit Tätigkeiten der derzeitigen Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach Lohngruppe 4 a und die der Beträge der Pauschalgruppe der Entgeltgruppe 5 auf der Grundlage der Zuordnung der Fahrer mit Tätigkeiten der derzeitigen Lohngruppe 5 mit Aufstieg nach Lohngruppe 5 a erfolgt.“

2. Gemäß § 4 Absatz 5 wird die Anlage 1 für die Zeit
 - a) vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 wie aus Anhang 1 a ersichtlich,
 - b) vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 wie aus Anhang 1 b ersichtlich und
 - c) ab 1. August 2011 wie aus Anhang 1 c ersichtlich gefasst.

3. Gemäß § 4 Absatz 5 wird die Anlage 2 für die Zeit
 - a) vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 wie aus Anhang 2 a ersichtlich,
 - b) vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 wie aus Anhang 2 b ersichtlich und
 - c) ab 1. August 2011 wie aus Anhang 2 c ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen.

²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen treten mit Ausnahme des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 3 sind gemäß § 4 Absatz 5 Teil B, 5. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Anhang 1 a zu Artikel 1 Nummer 1

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.284,61	2.381,14
	11. – 15. Jahr	2.447,64	2.554,90
	ab 16. Jahr	2.517,36	2.627,84
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.509,85	2.606,39
	11. – 15. Jahr	2.680,39	2.796,24
	ab 16. Jahr	2.750,11	2.869,17
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.756,55	2.863,81
	11. – 15. Jahr	2.939,96	3.067,59
	ab 16. Jahr	3.009,68	3.139,47
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.089,05	3.207,04
	11. – 15. Jahr	3.281,05	3.422,62
	ab 16. Jahr	3.350,75	3.495,56
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.507,36	3.657,52
	11. – 15. Jahr	3.718,66	3.879,55
	ab 16. Jahr	3.788,37	3.952,49

Anhang 1 b zu Artikel 1 Nummer 1

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.298,32	2.395,43
	11. – 15. Jahr	2.462,33	2.570,23
	ab 16. Jahr	2.532,46	2.643,61
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.524,91	2.622,03
	11. – 15. Jahr	2.696,47	2.813,02
	ab 16. Jahr	2.766,61	2.886,39
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.773,09	2.880,99
	11. – 15. Jahr	2.957,60	3.086,00
	ab 16. Jahr	3.027,74	3.158,31
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.107,58	3.226,28
	11. – 15. Jahr	3.300,74	3.443,16
	ab 16. Jahr	3.370,85	3.516,53
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.528,40	3.679,47
	11. – 15. Jahr	3.740,97	3.902,83
	ab 16. Jahr	3.811,10	3.976,20

Anhang 1 c zu Artikel 1 Nummer 1

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig ab 1. August 2011 (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.309,81	2.407,41
	11. – 15. Jahr	2.474,64	2.583,08
	ab 16. Jahr	2.545,12	2.656,83
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.537,53	2.635,14
	11. – 15. Jahr	2.709,95	2.827,09
	ab 16. Jahr	2.780,44	2.900,82
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	2.786,96	2.895,39
	11. – 15. Jahr	2.972,39	3.101,43
	ab 16. Jahr	3.042,88	3.174,10
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.123,12	3.242,41
	11. – 15. Jahr	3.317,24	3.460,38
	ab 16. Jahr	3.387,70	3.534,11
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.546,04	3.697,87
	11. – 15. Jahr	3.759,67	3.922,34
	ab 16. Jahr	3.830,16	3.996,08

Anhang 2 a zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 2

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010* (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.333,96	2.435,84
	5. – 8. Jahr	2.380,07	2.484,12
	9. – 12. Jahr	2.447,64	2.554,90
	ab 13. Jahr	2.517,36	2.627,84
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.566,70	2.678,25
	5. – 8. Jahr	2.612,82	2.726,51
	9. – 12. Jahr	2.680,39	2.796,24
	ab 13. Jahr	2.750,11	2.869,17
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.826,27	2.948,54
	5. – 8. Jahr	2.872,39	2.996,81
	9. – 12. Jahr	2.939,96	3.067,59
	ab 13. Jahr	3.009,68	3.139,47
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.167,35	3.303,56
	5. – 8. Jahr	3.213,47	3.351,84
	9. – 12. Jahr	3.281,05	3.422,62
	ab 13. Jahr	3.350,75	3.495,56
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.604,97	3.760,49
	5. – 8. Jahr	3.651,08	3.808,75
	9. – 12. Jahr	3.718,66	3.879,55
	ab 13. Jahr	3.788,37	3.952,49

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Anhang 2 b zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 2

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011* (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.347,96	2.450,46
	5. – 8. Jahr	2.394,35	2.499,02
	9. – 12. Jahr	2.462,33	2.570,23
	ab 13. Jahr	2.532,46	2.643,61
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.582,10	2.694,32
	5. – 8. Jahr	2.628,50	2.742,87
	9. – 12. Jahr	2.696,47	2.813,02
	ab 13. Jahr	2.766,61	2.886,39
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.843,23	2.966,23
	5. – 8. Jahr	2.889,62	3.014,79
	9. – 12. Jahr	2.957,60	3.086,00
	ab 13. Jahr	3.027,74	3.158,31
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.186,35	3.323,38
	5. – 8. Jahr	3.232,75	3.371,95
	9. – 12. Jahr	3.300,74	3.443,16
	ab 13. Jahr	3.370,85	3.516,53
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.626,60	3.783,05
	5. – 8. Jahr	3.672,99	3.831,60
	9. – 12. Jahr	3.740,97	3.902,83
	ab 13. Jahr	3.811,10	3.976,20

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Anhang 2 c zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 2

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig ab 1. August 2011* (in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.359,70	2.462,71
	5. – 8. Jahr	2.406,32	2.511,52
	9. – 12. Jahr	2.474,64	2.583,08
	ab 13. Jahr	2.545,12	2.656,83
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.595,01	2.707,79
	5. – 8. Jahr	2.641,64	2.756,58
	9. – 12. Jahr	2.709,95	2.827,09
	ab 13. Jahr	2.780,44	2.900,82
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	2.857,45	2.981,06
	5. – 8. Jahr	2.904,07	3.029,86
	9. – 12. Jahr	2.972,39	3.101,43
	ab 13. Jahr	3.042,88	3.174,10
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.202,28	3.340,00
	5. – 8. Jahr	3.248,91	3.388,81
	9. – 12. Jahr	3.317,24	3.460,38
	ab 13. Jahr	3.387,70	3.534,11
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.644,73	3.801,97
	5. – 8. Jahr	3.691,35	3.850,76
	9. – 12. Jahr	3.759,67	3.922,34
	ab 13. Jahr	3.830,16	3.996,08

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 8 b ABD Teil E, 1.1.

Änderungen des ABD Teil E, 1.1.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 1.1.

Das ABD Teil E, 1.1. wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 8 b wird § 8 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro.“

2. Die Protokollnotiz zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„Protokollnotiz:

¹Es wird empfohlen Auszubildende bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ⁴Diese Protokollnotiz tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten mit Ausnahme des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 ist gemäß § 8 b Teil E, 1.1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

V. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.06./01.07.2010 mit Änderungen in Umsetzung des § 14 a ABD Teil E, 2.

Änderungen des ABD Teil E, 2.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 1 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

1. Gemäß § 14 a wird § 8 Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „1.463,16 Euro“ durch die Angabe

„ab 1. Januar 2010	1.480,72 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.489,60 Euro,
ab 1. August 2011	1.497,05 Euro“

ersetzt.
 - b) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „1.254,09 Euro“ durch die Angabe

„ab 1. Januar 2010	1.269,14 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.276,75 Euro,
ab 1. August 2011	1.283,13 Euro“

ersetzt.
 - c) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „1.201,25 Euro“ durch die Angabe

„ab 1. Januar 2010	1.215,67 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.222,96 Euro,
ab 1. August 2011	1.229,07 Euro“.

ersetzt.
2. § 13 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) ¹Diese Änderungen treten vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 rückwirkend zum 1. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 ist gemäß § 14a Teil E, 2. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

VI. Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

Änderung des ABD

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige
Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010

Gemäß § 20 a ABD Teil A, 1. gilt folgende Regelung:

Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 5 Satz 1 ABD Teil A, 1., die unter den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) fallen.

§ 2

Einmalige Pauschalzahlung

(1) Für das Jahr 2010 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 7 Satz 1 ABD Teil A, 3. und Anlage 4 und 4K ABD Teil A, 3. eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 ABD Teil A, 1. genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 ABD Teil A, 1.), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2010 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2010 ein Zwölftel.

(2) 1Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht.

2Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind. 3Die Pauschalzahlung ist im September 2010 fällig.

(3) 1Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 ABD Teil A, 3. am 1. Oktober 2005 übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 7 Satz 1 ABD Teil A, 3. und Anlage 4 und 4K ABD Teil A, 3. geführt hat. 2Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 24 a Absatz 7 ABD Teil A, 3. keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Juli 2010 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 5 Satz 2 ABD Teil A, 1.,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2009 die Anlage zu § 1 der Anlage zu § 44 – Anlage F – ABD Teil A, 1. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nur einmal zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung ist gemäß § 20 a Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Änderungen des ABD

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über die einmalige
Sonderzahlung 2011 vom 27. Februar 2010

Gemäß § 20 a ABD Teil A, 1. gilt folgende Regelung:

Regelung über die einmalige Sonderzahlung 2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die von einem der nachstehenden Teile des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) erfasst werden:

- a) ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
- b) ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)
- c) ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

§ 2 Einmalige Sonderzahlung 2011 für Beschäftigte

(1) Die unter § 1 fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 ABD Teil A, 1. genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 ABD Teil A, 1.), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die im Januar 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

(2) ¹§ 24 Absatz 2 ABD Teil A, 1. gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalige Sonderzahlung 2011 für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Für die unter § 1 Buchstabe b und c fallenden Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Regelung ist gemäß § 20 a Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

VII. Bekanntmachung in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

Bekanntmachung

der Stundenentgelte gemäß dem Hinweis zu § 8 Absatz 1 Satz 3 ABD Teil A, 1. in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27. Februar 2010

Anlage C: Stundenentgelte (gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
15	4.236,72	24,99
14	3.914,94	23,09
13	3.593,17	21,19
12	3.485,90	20,56
11	3.164,13	18,66
10	3.056,87	18,03
9	2.638,57	15,56
8	2.456,23	14,49
7	2.338,24	13,79
6	2.263,16	13,35
5	2.166,62	12,78
4	2.091,54	12,33
3	1.984,29	11,70
2	1.834,12	10,82
1	1.458,72	8,60

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage C: Stundenentgelte (gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
15	4.262,14	25,13
14	3.938,43	23,23
13	3.614,73	21,32
12	3.506,82	20,68
11	3.183,11	18,77
10	3.075,21	18,14
9	2.654,40	15,65
8	2.470,97	14,57
7	2.352,27	13,87
6	2.276,74	13,43
5	2.179,62	12,85
4	2.104,09	12,41
3	1.996,20	11,77
2	1.845,12	10,88
1	1.467,47	8,65

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-Fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage C: Stundenentgelte (gültig ab 1. August 2011) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
15	4.283,45	25,26
14	3.958,12	23,34
13	3.632,80	21,42
12	3.524,35	20,78
11	3.199,03	18,87
10	3.090,59	18,23
9	2.667,67	15,73
8	2.483,32	14,64
7	2.364,03	13,94
6	2.288,12	13,49
5	2.190,52	12,92
4	2.114,61	12,47
3	2.006,18	11,83
2	1.854,35	10,94
1	1.474,81	8,70

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-Fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage C: Stundenentgelte (Sozial- und Erziehungsdienst) (gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
S 18	3.542,00	20,89
S 17	3.339,60	19,69
S 16Ü	3.283,94	19,37
S 16	3.167,56	18,68
S 15	3.036,00	17,90
S 14	2.985,40	17,61
S 13Ü	3.028,03	17,86
S 13	2.985,40	17,61
S 12Ü	2.967,31	17,50
S 12	2.924,68	17,25
S 11Ü	2.816,05	16,61
S 11	2.762,76	16,29
S 10	2.631,20	15,52
S 9	2.580,60	15,22
S 8	2.530,00	14,92
S 7	2.464,22	14,53
S 6	2.428,80	14,32
S 5	2.418,68	14,26
S 4	2.256,76	13,31
S 3	2.125,20	12,53
S 2	1.862,08	10,98

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-Fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage C: Stundenentgelte (Sozial- und Erziehungsdienst) (gültig vom 1. Januar bis 31. Juli 2011) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
S 18	3.563,25	21,01
S 17	3.359,64	19,81
S 16Ü	3.303,64	19,48
S 16	3.186,57	18,79
S 15	3.054,22	18,01
S 14	3.003,31	17,71
S 13Ü	3.046,20	17,96
S 13	3.003,31	17,71
S 12Ü	2.985,11	17,60
S 12	2.942,23	17,35
S 11Ü	2.832,95	16,71
S 11	2.779,34	16,39
S 10	2.646,99	15,61
S 9	2.596,08	15,31
S 8	2.545,18	15,01
S 7	2.479,01	14,62
S 6	2.443,37	14,41
S 5	2.433,19	14,35
S 4	2.270,30	13,39
S 3	2.137,95	12,61
S 2	1.873,25	11,05

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-Fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage C: Stundenentgelte (Sozial- und Erziehungsdienst) (gültig ab 1. August 2011) (in Euro)		
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
S 18	3.581,07	21,12
S 17	3.376,44	19,91
S 16Ü	3.320,16	19,58
S 16	3.202,50	18,89
S 15	3.069,49	18,10
S 14	3.018,33	17,80
S 13Ü	3.061,43	18,05
S 13	3.018,33	17,80
S 12Ü	3.000,04	17,69
S 12	2.956,94	17,44
S 11Ü	2.847,11	16,79
S 11	2.793,24	16,47
S 10	2.660,22	15,69
S 9	2.609,06	15,39
S 8	2.557,91	15,08
S 7	2.491,41	14,69
S 6	2.455,59	14,48
S 5	2.445,36	14,42
S 4	2.281,65	13,46
S 3	2.148,64	12,67
S 2	1.882,62	11,10

* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-Fache der wöchentlichen Arbeitszeit

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900